

## CSRD Update - „Stop-the-clock“ Richtlinie verabschiedet

Das Europäische Parlament hat die „Stop-the-clock“-Richtlinie verabschiedet, mit der die Fristen für die Berichterstattung unter der CSRD für die zweite und dritte Welle von betroffenen Unternehmen offiziell um zwei Jahre verschoben werden.

Umsetzungsphasen	Größenkriterien	BJ24 (in 2025)	BJ25 (in 2026)	BJ26 (in 2027)	BJ27 (in 2028)	BJ28 (in 2029)	BJ29 (in 2030)
<b>PIEs</b>	> 500 FTEs Börsennotiert						
<b>Große Unternehmen</b>	Zwei der folgenden drei Kriterien müssen erfüllt sein: <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; 250 FTEs</li> <li>&gt; 50M Euro Umsatzerlöse</li> <li>&gt; 25M Euro Bilanzsumme</li> </ul>						
<b>Kapitalmarktorientierte kleine und mittelgroße Unternehmen</b>	Zwei der folgenden drei Kriterien müssen erfüllt sein: <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; 10 FTEs</li> <li>&gt; 450k Euro Umsatzerlöse</li> <li>&gt; 900k Euro Bilanzsumme</li> </ul>						

Das von der EU-Kommission am 26. Februar vorgelegte Omnibus-Paket schlug eine Reihe von Änderungen zur Vereinfachung und Verringerung der regulatorischen Belastung durch die CSRD und die EU-Taxonomie Verordnung vor. Eine Schlüsselkomponente des Pakets war der „Stop-the-clock“-Vorschlag.

Im Gegensatz zu den anderen Änderungsvorschlägen zur CSRD und zur EU-Taxonomie wurde für diesen Vorschlag die Behandlung als **Dringlichkeitsverfahren** beantragt. Am Dienstag, den 1. April, genehmigte das Parlament die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens gemäß **Artikel 170 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments**, das es dem für den Vorschlag zuständigen Ausschuss ermöglicht, auf Änderungsanträge zu verzichten.

Die Abstimmung über die Richtlinie selbst wurde heute, am 3. April, durchgeführt und **mit 531 (von 617) Stimmen** angenommen.

Mit der „Stop-the-clock“-Richtlinie wird die Anwendung der CSRD für die zweite und dritte Welle von Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, um **zwei Jahre** verschoben.

Daher müssen **große europäische Unternehmen** (die zwei der drei Anforderungen erfüllen: >250 FTEs; >50 Mio. EUR Umsatz; >25 Mio. EUR Bilanzsumme) nun erst im Jahr **2028 für das Geschäftsjahr 2027** einen CSRD-konformen Bericht veröffentlichen, während **börsennotierte KMUs, kleine und nicht komplexe Kreditinstitute sowie firmeneigene Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen** (die zwei der drei Anforderungen erfüllen: >10 FTEs; >450k EUR Umsatz; >900k EUR Bilanzsumme) nun im **Jahr 2029 für das Geschäftsjahr 2028** berichten müssen.

**WICHTIG: Die nun verabschiedete Richtlinie ändert nicht den Umfang der Unternehmen, die nach der CSRD meldepflichtig sind. Die vorgeschlagenen neuen Größenschwellen sind Teil des umfassenderen Omnibus-Pakets, nicht dieser Richtlinie, und werden separat behandelt.**

## Umsetzung in den Mitgliedstaaten

Die endgültige Fassung des Gesetzestextes wird nun fertiggestellt und muss dann von jedem EU-Mitgliedstaat **in nationales Recht umgesetzt werden**.

In Ländern wie Deutschland, in denen die CSRD noch nicht umgesetzt wurde, werden die neuen Fristen voraussichtlich direkt übernommen werden.

In den Mitgliedstaaten, in denen die Umsetzung bereits erfolgt ist, bleiben die ursprünglichen Fristen verbindlich, bis die Richtlinie auf nationaler Ebene formell verabschiedet ist.

## Andere wichtige Entwicklungen

Am 10. März führte das Europäische Parlament seine erste Debatte über das Omnibus-Paket. Die Positionen bleiben geteilt: Einerseits werden die Änderungen als **Aushöhlung des Green Deals** und als **Benachteiligung von Frühumsteigern** kritisiert. Andererseits werden in anderen politischen Lagern die **Vereinfachungen für unzureichend** gehalten und es wird auf die weiterhin **hohen Befolgungskosten** verwiesen.

**Ergebnis:** Um die Zustimmung des Parlaments zu erhalten, sind möglicherweise weitere Änderungen am Omnibus-Paket erforderlich.

Darüber hinaus **hat die EU-Kommission die EFRAG offiziell beauftragt**, die Europäischen Nachhaltigkeitsberichtsstandards (ESRS) zu vereinfachen. Die EFRAG hat nun **sechs Monate** Zeit, um eine vereinfachte Version der Standards zu entwickeln, in welcher die am wenigstens wichtigen Datenpunkte entfernt werden und die sich auf **quantitative Datenpunkte** und **Benutzer-**

**freundlichkeit** konzentrieren.

Die EFRAG hat bis zum **31.10.2025** Zeit, ihren überarbeiteten ESRS vorzulegen. Die Kommission beabsichtigt, den überarbeiteten ESRS durch einen delegierten Rechtsakt anzunehmen, damit er rechtzeitig für die Berichterstattung über das Berichtsjahr 2027 umgesetzt werden kann.

Wir werden Sie auf dem Laufenden halten.

Wenn Sie weitere Fragen zum Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung haben und wissen möchten, wie die Änderungen Sie konkret betreffen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

### Fabian Galler

Managing Partner  
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | CVA

M +49 175 771 5260  
F +49 89 747240-40  
f.galler@intaria.eu

Lindwurmstraße 114  
80337 München



### Stefan Hierl

Partner  
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

M +49 151 208 40967  
F +49 8031 80787-20  
s.hierl@intaria.eu

Kunstmühlstraße 12a  
83026 Rosenheim

